

AMTSGERICHT WOLGAST

- Abt. Zwangsversteigerung -
Breite Straße 6c
17438 Wolgast

Geschäfts-Nr.:
4 K 51/10



Termin eine Berechnung des Anspruches - getrennt nach Kosten, Zinsen und Hauptforderung - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Anmeldung kann auch zu Protokoll der Geschäftsstelle des Gerichtes erklärt werden. Wer berechtigt ist, die Versteigerung des genannten Grundbesitzes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs wegen der Versteigerung entgegenstehender Rechte zu verhindern, wird aufgefordert, die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dieses, tritt für ihn der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Grundbesitzes oder des mitversteigerten Zubehörs.

Rechts-Damgarten, den 29.11.2012
gez.
s p e r
Rechtspflegerin-

Ausgefertigt
Wolgast, den 03.01.2013

Hels
Freitag
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Terminsbestimmung

im Verfahren der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft an dem im Grundbuch von Trassenheide Blatt 355 unter lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstücks der Gemarkung Trassenheide, Flur 2, Flurstück 144/49 (Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 106 a; 497 m²).

Gemäß § 36 ZVG wird der

Termin zur Versteigerung des Grundbesitzes

bestimmt auf:

**Dienstag, den 26.02.2013, 10.15 Uhr im Amtsgericht Wolgast,
Breite Straße 6c, 17438 Wolgast, Raum 23, 1. Etage.**

Die Beschlagnahme ist am 15.11.2010 wirksam geworden, der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 16.11.2010 im Grundbuch eingetragen.

Es handelt sich laut Gutachten um ein mit einem freistehenden, unterkellerten, eingeschossigen Einfamilienhaus (Baujahr 1979, Modernisierung 1999) mit Kellergarage, Außenstellplatz und Gartenhäuschen bebautes Grundstück in 17449 Trassenheide, Bahnhofstraße 106 A, Verkehrswert 130.000,00 €.

Ist ein Recht nicht im Grundbuch vermerkt oder wird ein Recht später als der Zwangsversteigerungsvermerk im Grundbuch eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es zusätzlich auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller der Anmeldung widerspricht. Das Recht wird ansonsten im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses gemäß § 110 ZVG erst nach dem Anspruch der Gläubiger und den übrigen Rechten berücksichtigt. Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem



Die Bekanntmachung erfolgte am 08.01.2013 im Internet unter der Website „www.amtusedomnord.de“.

Veröffentlicht: 08.01.2013

A. Breyer

